

Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 4. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
I. Benutzung	
§ 1 Trägerschaft und Rechtsform	1
§ 2 Kooperation	1
§ 3 Inanspruchnahme	1
§ 4 Ganztagsangebot	1
§ 5 Kursleitung	3
§ 6 Anmeldung	3
§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist	3
§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule	4
§ 9 Haftung	4
II. Gebühren	
§ 10 Benutzungsgebühren	4
§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren	4
§ 12 Beitrag Mittagstisch	5
§ 13 Gebührenerhebung, Fälligkeit	6
§ 14 Zahlungspflichtiger	7
III. Abschlussbestimmungen	
§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes	7
§ 16 Datenverarbeitung	7
§ 17 In-Kraft-Treten	7

I. BENUTZUNG

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Oeversee betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in der Grundschule Oeversee als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet die Gemeinde Oeversee eng mit der Schulleitung, dem ADS-Grenzfriedensbund e.V. und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Oeversee offen.
In Ausnahmefällen können für einzelne Angebote auch andere Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

§ 4

Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagessen
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) Individuelle Förderung
 - d) Musisch-künstlerische Bildung
 - e) Sport und Spiel
 - f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

(2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

(3) Die Gemeinde Oeversee gewährleistet eine Betreuung für Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag: 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

(4) Das Kursangebot findet zusätzlich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

(5) An den beweglichen Ferientagen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.

(6) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung ausschließlich in einer festen Betreuungsgruppe ohne die in Abs. 1 Buchstabe b) bis f) aufgeführten Angebote in folgendem Betriebsumfang statt:

Osterferien: 1 Betriebswoche
Sommerferien: 2 Betriebswochen
Herbstferien: 1 Betriebswoche

jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.00 Uhr. Ein Anspruch auf eine Ferienbetreuung besteht nicht. Eine verbindliche, schriftliche Anmeldung hat spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Ferienbeginn zu erfolgen und ist im Schulsekretariat einzureichen. Eine Anmeldung ist nur für ganze Betriebswochen und nicht tageweise möglich. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Schülerinnen und Schüler begrenzt, aufgenommen wird in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

(7) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(8) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 5 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Gemeinde Oeversee schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigten der Gemeinde. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen. Es besteht kein gesonderter Unfallversicherungsschutz.
- (4) Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen der Schule vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nachweisen sowie ein Führungszeugnis vorlegen.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes im Schulsekretariat einzureichen. Die Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 01.08. und das 2. Schulhalbjahr am 01.02. des folgenden Jahres.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach dem Eingang der Anmeldungen.

§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist

- (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag des Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Oeversee.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das

Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Oeversee kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 9

Haftung

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können die Gemeinde Oeversee bzw. ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

II. Gebühren, Beiträge

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

Die jährlichen Benutzungsgebühren für die Betreuung am Nachmittag sind in 12 Monatsbeträgen (§ 11 Abs.1 b) und c)) zu entrichten.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

a) Betreuung am Vormittag (an Schultagen):

Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
	11.30 Uhr bis 12.30 Uhr

10,00 € Zehnerkarte für
zehn Betreuungsstunden

b) Betreuung am Nachmittag (an Schultagen):

Montag bis Freitag 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

25,00 € Monatsbetrag für
fünf Tage in der Woche

10,00 € Monatsbetrag für
einen Tag in der Woche

oder

Montag bis Donnerstag 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

65,00 € Monatsbetrag für
fünf Tage in der Woche

20,00 € Monatsbetrag für
einen Tag in der Woche

c) Ferienbetreuung:

7.30 Uhr bis 12.30 Uhr** 40,00 € je Woche für Schüler/innen,
die nur tageweise oder nicht zur
OGS angemeldet sind

12.30 Uhr bis 15.00 Uhr 20,00 € je Woche zusätzlich für alle
Schülerinnen und Schüler

**Schülerinnen und Schülern, die das OGS-Angebot regelmäßig an jedem Schultag von Montag bis Freitag (bis mindestens 14.00 Uhr) nutzen, zahlen für die Ferienbetreuung bis 12.30 Uhr keine zusätzlichen Gebühren.

- (2) Sollten Geschwisterkinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50% der Betreuungsgebühren gewährt.

**§ 12
Beitrag Mittagstisch**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen hat für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Kinder aus den ortsansässigen Kindertagesstätten grundsätzlich verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Das 1. Schulhalbjahr beginnt stets am 01.08. und endet am 31.01. des Folgejahres; das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07.

eines Jahres. Teilbeträge für einzelne, nicht eingenommene Mittagessen werden nicht erstattet.

Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	37,50 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (nur an Schultagen)
	7,50 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (nur an Schultagen)
Kinder der Kindertagesstätten	33,20 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (an Schultagen und an 20 Schulferientagen im Jahr)
	6,60 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (an Schultagen u. an 4 Schulferientagen im Jahr)

(2) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird folgender Beitrag erhoben:

Schülerinnen und Schüler 13,50 € je Woche

(3) Erwachsene, die in der Schule oder in einer der Kindertagesstätten tätig sind, können ebenfalls am Mittagessen teilnehmen. Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Erwachsene,
die in der Schule tätig sind, 3,50 € je Mittagessen

Erwachsene,
die in einer der Kindertagesstätten tätig sind, 2,50 € je Mittagessen

(4) Weiteres dazu wird zwischen der Gemeinde Oeversee und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

§ 13 Gebührenerhebung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrift-

einzugsverfahrens erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für einzelne Betreuungsstunden.

- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 14 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Oeversee ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.

§17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Oeversee, den 6. Dezember 2018

(LS)

Gemeinde Oeversee
Der Bürgermeister

gez. Ralf Bölck